

BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
Rechtsdienst

cla

Irak/Kuwait 863.9 - web/waf

Bern, 26. September 1990

Notiz

**Leistungen des Bundes infolge der Wirtschaftsmassnahmen
gegenüber Irak/Kuwait**

Gemäss NZZ vom 25.9.90 (Nr. 222, S. 26) hat Bundesrat Delamuraz in der Fragestunde vor dem NR erklärt: "Falls es zu existenzgefährdenden Problemen für gewisse Betriebe kommen sollte, behält sich der Bundesrat vor, gesetzliche Grundlagen für allfällige Entschädigungen vorzuschlagen".

1. Rechtsgrundlagen im Umfeld von Hartefällen

- Art. 4 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 (Vf EVD und Beschwerdeentscheid Bundesrat) der V v. 7.8.90 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait (AS 1990 1316)
- ERG-Gesetzgebung für Garantienehmer (Ansprüche auf Entschädigung gemäss Notiz BAWI an ERG-Kommission vom 13.9.90)
- Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31.8.83 (SR 837.02), Art. 51 (Entschädigung für Arbeitsausfälle wegen behördlicher Massnahmen, insb. Ein- oder Ausfuhrverbote von Waren)
- Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) (Erfordernis der Widerrechtlichkeit, vgl. Sprachregelung vom 16.8.90)
- Arrestbegehren Privater (vgl. Notiz vom 20.9.90 und VPB 50/II 43, S. 275 ff.)
- Keine Rechtsgrundlage für die Haftung des Bundes von Schäden als Folge staatlicher Wirtschaftsmassnahmen.

2. Besonderheiten

- 2.1. Von der Schaffung einer Entschädigungspflicht sollte abgesehen werden und zwar aus folgenden Überlegungen:
- Die Boykottmassnahmen der Staatengemeinschaft und damit auch die Verunmöglichung von Warenlieferungen sind durch die Aggression Iraks verursacht worden. Wenn der Bund die bestellten, aber nicht gelieferten Waren entschädigt, entsteht ein Präjudiz für all jene Fälle, wo Private wegen kriegereischer Ereignisse im Ausland nicht mehr liefern können. Falls im Golf ein Krieg ausbricht, wären Entschädigungsfordernungen noch schwerer abzuwehren, da bekanntlich auch im Falle einer Nichtbeteiligung der Schweiz an den Boykottmassnahmen die bestellten Waren kaum mehr den Irak erreicht hätten (mit Sicherheit nicht mehr seit der am 25.9.90 von der UNO zusätzlich verhängten Blockade der Luftwege von und nach dem Irak: Resolution 670).
 - Wenn Firmen wegen des Boykotts in der Existenz gefährdet werden, haben sie das durch einseitige Ausrichtung des Betriebsrisikos überwiegend selbst verschuldet. Darunter könnten zudem Firmen figurieren, deren Lieferungen bereits vor dem Boykott aus Waren bestanden, die mutmasslich für militärische Zwecke verwendet wurden.
 - Warum sollen nur Firmen entschädigt werden, die in ihrer Existenz gefährdet erscheinen? Die Folgen des Boykotts (vgl. Benzinpreiserhöhungen) treffen weite Bevölkerungskreise, die auch nicht entschädigt werden. Welche Kriterien müssten gelten, um eine mit dem Boykott kausal verknüpfte Gefährdung der Existenz anzunehmen?
 - Müssten auch Waffenlieferanten in die Entschädigung einbezogen werden, die qua KMG keine Ausfuhrbewilligungen mehr erhalten? Wie wären Firmen zu behandeln, deren Ausfuhren in andere Golfländer wegen Kriegsgefahr zurückgegangen sind?
 - Was wäre vorzukehren, wenn irakisch beherrschte Schweizer Firmen Entschädigung reklamieren würden? (Ab wann gälte "irakisch beherrscht"?).
 - Boykottmassnahmen sind keine Dauermassnahmen. Nach welchen Kriterien müsste der zeitliche Anspruch auf Entschädigung geregelt werden?
 - Die ERG wurde insbesondere auch für Fälle geschaffen, um Risiken im Zusammenhang mit ausserordentlichen ausländischen staatlichen Massnahmen oder politischen Ereignissen im Ausland zu verkleinern. Mit Entschädigungen ausserhalb der ERG würde der Bund sein eigens dafür geschaffenes Instrument in Frage stellen.

Notiz

2.2. Nötigenfalls wäre die Entschädigung auf ein absolutes Minimum zu beschränken:

- Ausschluss von vor dem Boykott gelieferten Waren, die von Irak nicht bezahlt wurden, soweit die Fälligkeit vor dem 7.8.90 gegeben war
- Prozentuale Beschränkung auf ERG-Deckungssatz minus hypothetisch geschuldete Prämie
- Ausschluss für Kriegsmaterial
- Ausschluss für Waren, deren Ausfuhr nach Irak Gegenstand von Untersuchungen der schweizerischen Behörden sind
- strenge Nachweispflicht der Firmen betr. Umfang und Wert der irakisch/kuwaitischen Warenbestellungen vor dem 7.8.90 sowie des Kausalzusammenhangs mit der Existenzgefährdung
- Berücksichtigung der Arbeitslosenausfallentschädigung
- Hohe Anforderung an Nachweis der Existenzgefährdung.

3. Beispiele für Entschädigungen

- 3.1. BB vom 18. Dez. 1987 über Leistungen des Bundes an Geschädigte der Katastrophe von Tschernobyl (AS 1988 628) sowie V vom 13. April 1988 über Leistungen des Bundes an Geschädigte der Katastrophe von Tschernobyl (AS 1988 632); vgl. Botschaft vom 15. Juni 1987 (BB1 1987 II 1389).
- 3.2. BB vom 17. März 1989 über eine Vereinbarung betreffend Nichtrealisierung des Kernkraftwerkes Kaiseraugst (SR 732.10; AS 1989 1413); vgl. Botschaft vom 9. Nov. 1988 (BB1 1988 III 1253).

4. Mögliche Elemente eines neuen BB

**Bundesbeschluss
über Leistungen des Bundes an in ihrer Existenz gefährdete Betriebe infolge der Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait**

Grundlage: Art. 31^{bis} Abs. 2 BV (Bundeskompetenz zur Förderung/Erhaltung einzelner Wirtschaftszweige).

Notiz

Grundsatz

Der Bund übernimmt einen Teil des Schadens, der als Folge der schweizerischen Wirtschaftsmassnahmen vom 7. Aug. 1990 gegenüber Irak und Kuwait einzelnen Betrieben entstanden ist und die dadurch unmittelbar in ihrer Existenz gefährdet sind.

Finanzhilfe

Die Finanzhilfe beträgt ... Prozent des anrechenbaren Schadens. Der Beitrag ist im Ausmass der im Rahmen der Exportrisikogarantie für Irak/Kuwait in Anwendung kommenden Prämien herabzusetzen.

Beiträge nach diesem Beschluss werden zurückgefordert oder gekürzt, soweit der Schaden anderweitig gedeckt ist.

Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Inhaber der Betriebe, die im Sinne von Art. (Grundsatz) in ihrer wirtschaftlichen Existenz nachweislich gefährdet sind. Keine Beitragsberechtigung besteht für Kriegsmaterial, für widerrechtlich ausgeführte Waren sowie für Verluste, die aus Verweigerungen von Zahlungen entstanden sind, die vor dem 7. August 1990 fällig waren. Es sind ausschliesslich Waren zu berücksichtigen, die in Irak oder in Kuwait bestellt worden sind. Für Unternehmen mit irakischer oder kuwaitischer Beteiligung kann die Beitragsberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Beitragsberechtigung.

Berechnung des Schadens

Für die Berechnung des Schadens ist der nachgewiesene Verlust massgebend.

RechtsschutzRückerstattungStrafbestimmungVollzugAnmeldung der Ansprüche

Referendum und Inkrafttreten (z.B. Geltung bis sechs Monate nach der Aufhebung der Verordnung vom 7. Aug. 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait).



Karl Weber

Geht an: Herrn Botschafter R. Jeker

Kopien: wys, rir; bal, duo, rom, web